

Satzung

der Stadt Lörrach

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 und § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 02. 12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 02.02.2023 die Verlängerung der am 05.02.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

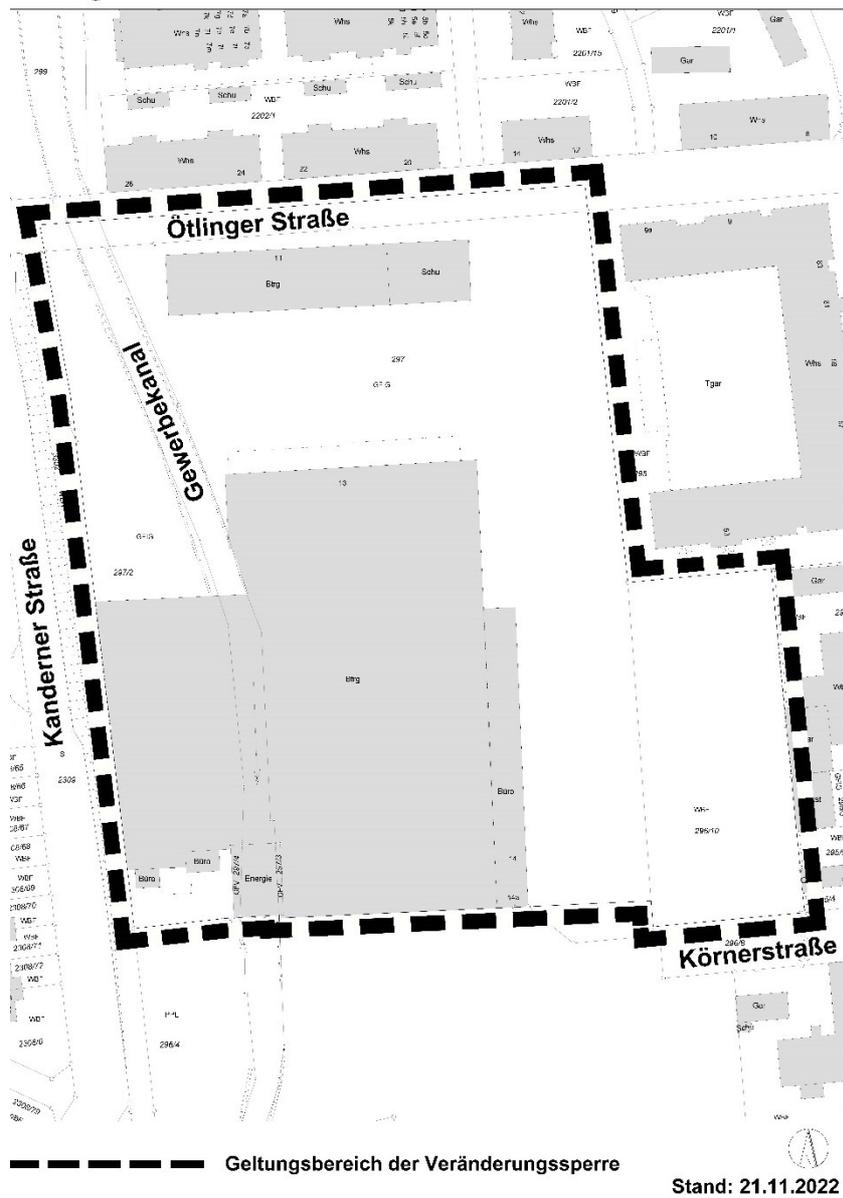
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“ vom 05.02.2021 (Datum der Bekanntmachung), wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der beigefügten Karte vom 21.11.2022 mit dem genauen Geltungsbereich der Veränderungssperre. Diese ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

Veränderungssperre

"Ötlinger Straße/Gewerbekanal"



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den

Monika Neuhöfer-Avdic
Bürgermeisterin